

Informationsblatt für Studierende, die die psychotherapeutische Prüfung absolvieren

I. Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss mit allen einzureichenden Unterlagen spätestens am 10.05. bzw. 10.12. des Jahres im Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. 3, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Fachbereich Akademische Berufe, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock eingegangen sein.

Die erforderlichen Antragsformulare werden rechtzeitig vor dem Meldetermin auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V veröffentlicht.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

- ein Identitätsnachweis (einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses)
- ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung bzw. bei Zeugnissen, die im Ausland erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (einfache Kopie)
- die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Bachelorstudiengang erbracht hat
- die Bachelorurkunde sowie, sofern vorhanden, die Feststellung, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten sind oder der Bescheid über einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Studienabschluss, sofern keine Bachelorurkunde vorliegt.

Die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen, die die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Masterstudiengang erbracht hat und die Masterurkunde werden dem Landesprüfungsamt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem vollständigen Abschluss der psychotherapeutischen Prüfung direkt von der Universität Greifswald übermittelt.

Werden die Unterlagen, die von der Universität Greifswald direkt an das Landesprüfungsamt übermittelt werden, innerhalb der Frist nicht oder nicht vollständig nachgereicht, gilt die psychotherapeutische Prüfung für die jeweilige Prüfungskandidatin oder den jeweiligen Prüfungskandidaten als nicht unternommen.

II. Prüfung

1. Inhalt und Ablauf der Prüfung

Die psychotherapeutische Prüfung umfasst zwei Prüfungsteile:

- die mündlich-praktische Fallprüfung
- die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Sie erstreckt sich auf die im Studium vermittelten Inhalte, über die eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung verfügen muss (therapeutische Kompetenzen).

Gegenstand der psychotherapeutischen Prüfung sind alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden. Dabei werden besondere Aspekte der verschiedenen Alters- und Patientengruppen in die Fragestellungen der psychotherapeutischen Prüfung angemessen einbezogen.

a) Mündlich-praktische Fallprüfung

Gegenstand der mündlich-praktischen Fallprüfung ist eine Patientenanamnese. Dazu werden der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu der Patientenanamnese auf der Grundlage der eingereichten Sitzungsprotokolle oder der eingereichten Videoaufzeichnung fallspezifische Fragen gestellt. Weiterhin werden fallübergreifende Fragen zu den therapeutischen Kompetenzen sowie allgemeine Fragen zu den Inhalten, die im Rahmen der hochschulischen Lehre im Bachelor- und im Masterstudiengang vermittelt wurden, gestellt.

Die mündlich-praktische Fallprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 40 und höchstens 45 Minuten.

b) Anwendungsorientierte Parcoursprüfung

Der Parcours der anwendungsorientierten Parcoursprüfung besteht aus zwei Stationen. Gegenstand der Stationen sind die Kompetenzbereiche:

- Patientensicherheit,
- Diagnostik,
- Patienteninformation und Patientenaufklärung,
- leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen,
- therapeutische Beziehungsgestaltung.

Die Reihenfolge, in der die Stationen des Parcours durchlaufen werden, wird vom Landesprüfungsamt festgelegt.

In jeder Station werden jeweils zwei der oben genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung wird in beiden Stationen geprüft.

In der Prüfung ist in den jeweiligen Kompetenzbereichen Folgendes nachzuweisen:

Kompetenzbereich	Prüfungsgegenstand
Patientensicherheit	Kompetenz einer umfassenden Risikoeinschätzung
Diagnostik	Stellen einer zutreffenden psychotherapeutischen Diagnose
Patienteninformation Patientenaufklärung	Beitrag zu einer selbstbestimmten Patientenentscheidung durch angemessene Patienteninformation
leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen	angemessene und diagnosebezogene Information der Patientinnen und Patienten über empfohlene Behandlungsmöglichkeiten und Einbeziehung auch solcher Behandlungsmöglichkeiten, die außerhalb des eigenen Spezialisierungsbereichs liegen
therapeutische Beziehungsgestaltung	Erkennen von Problemen in der therapeutischen Beziehungsgestaltung und Begegnung dieser Probleme in geeigneter Form

An jeder Station wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat geprüft. Die Prüfungszeit beträgt an jeder Station 30 Minuten.

2. Prüfungstermine

Die Prüfungen werden frühestens jeweils im Monat März und im Monat September des Jahres durchgeführt.

Die Zulassung und Ladung erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Mit diesem Schreiben werden den Kandidatinnen und Kandidaten unter Einhaltung der gesetzlichen Ladungsfrist die einzelnen Prüfungstermine mitgeteilt. Die gesetzliche Ladungsfrist beträgt sieben Kalendertage.

Die Prüfung über die endgültige Zulassung erfolgt, sobald dem Landesprüfungsamt die Leistungsübersicht über die Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang sowie die Masterurkunde von der Universität Greifswald übersandt worden sind.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus der vorsitzenden Person und sechs weiteren Mitgliedern.

In der mündlich-praktischen Fallprüfung und in jeder Station der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sind jeweils zwei prüfende Personen anwesend.

Die vorsitzende Person der mündlich-praktischen Fallprüfung leitet die Prüfung und prüft selbst. Sie oder er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

Die vorsitzende Person der anwendungsorientierten Parcoursprüfung leitet die Prüfung und prüft selbst. Sie oder er ist während der Prüfung zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung und hat darauf zu achten, dass

- die festgelegte Abfolge der Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird und
- an jeder Station der anwendungsorientierten Parcoursprüfung nur die oder der für diese Station eingeteilte Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat anwesend ist.

4. Prüfungsergebnis

Die psychotherapeutische Prüfung ist bestanden, wenn

- die mündlich-praktische Fallprüfung und
- die anwendungsorientierte Parcoursprüfung

bestanden worden sind.

Ist die mündlich-praktischen Fallprüfung abgelegt, ermittelt die vorsitzende Person die Gesamtnote. Er oder sie teilt der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Folgendes mit:

- den Notenwert für die erbrachte Leistung
- den Notenwert für das Sitzungsprotokoll
- die Gesamtnote für die mündlich-praktische Fallprüfung.

Die Notenwerte und die Gesamtnote für die mündlich-praktische Fallprüfung werden von der vorsitzenden Person an das Landesprüfungsamt übermittelt.

Die Ergebnisse der anwendungsorientierten Parcoursprüfung übermittelt die vorsitzende Person ebenfalls an das Landesprüfungsamt.

Anschließend teilt das Landesprüfungsamt der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten Folgendes mit:

- die Note bzw. das Nichtbestehen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung
- die Punktzahl, die in jedem einzelnen Kompetenzbereich erreicht wurde, und für jeden Kompetenzbereich das Verhältnis der erreichten Punktzahl zu der erreichbaren Punktzahl in Prozent sowie
- die Gesamtpunktzahl, die in der anwendungsorientierten Parcoursprüfung erreicht wurde, und das Verhältnis der erreichten Gesamtpunktzahl zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl in Prozent.

Sobald feststeht, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat endgültig zur psychotherapeutischen Prüfung zugelassen wurde und wenn die psychotherapeutische Prüfung bestanden ist, wird das Zeugnis durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe erteilt.

Im Falle des Nichtbestehens erteilt das Landesprüfungsamt einen Bescheid über das Nichtbestehen.

5. Wiederholung bei Nichtbestehen

Wird die mündlich-praktische Fallprüfung und/oder die anwendungsorientierte Parcoursprüfung nicht bestanden, muss sie wiederholt werden.

Die Prüfungsteile dürfen jeweils zweimal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht zulässig.

Die Wiederholungen werden im Rahmen der jeweiligen regulären Prüfungstermine durchgeführt.